

# TE Vfgh Beschluss 2004/6/21 B1427/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2004

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

Krnt GVG 2002 §3 Abs2 lita

VfGG §86

VfGG §88

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos wegen Wegfalls der Beschwer durch Änderung der Rechtslage;  
Kostenzuspruch

## **Spruch**

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Das Land Kärnten ist schuldig, der beschwerdeführenden Partei zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.142,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

## **Begründung**

Begründung:

1.a) Die auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde wendet sich gegen einen Bescheid des UVS Kärnten, mit dem die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Kauf einer Baufläche samt Hotelgebäude versagt wurde, und beantragt insofern die kostenpflichtige Aufhebung dieses Bescheides.

b) Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und beantragte in ihrer Gegenschrift vom 24. Oktober 2002 die Abweisung der Beschwerde.

c) Durch die Novelle des Kärntner Grundverkehrsgesetzes LGBI Nr 9/2004 (im Folgenden: KGVG 2002) unterliegen Rechtsgeschäfte über Baugrundstücke nunmehr nicht mehr den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes und bedarf der Kauf daher keiner behördlichen Genehmigung mehr.

2. Das verfassungsgerichtliche Beschwerdeverfahren ist einzustellen:

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurde zwar nicht der beim Verfassungsgerichtshof bekämpfte Bescheid des UVS Kärntens aufgehoben, jedoch wurde durch die Novellierung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes die Rechtslage insofern geändert, dass gemäß §3 Abs2 lita KGVG 2002 Baugrundstücke nicht mehr in den Anwendungsbereich des

Gesetzes fallen. Für den Erwerb des Grundstücks benötigt die Beschwerdeführerin nun keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung mehr. Es könnte daher selbst einem aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (wenn durch den Bescheid ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt worden wäre) nur mehr theoretische Bedeutung zukommen.

Folglich ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr beschwert. Die Beschwerde ist daher als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren hierüber in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen (vgl zB VfSlg 12.503/1990, 15.209/1998).

Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. Eine Klagosstellung im Sinne des §88 VfGG ist auch dann anzunehmen, wenn - wie hier - nicht die belangte Behörde den Bescheid formell aufgehoben hat, sondern die Wirkung des Bescheides durch einen Akt des Gesetzgebers weggefallen ist (vgl VfSlg 16.437/2002).

Im zugesprochenen Betrag ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 327,- sowie Eingabegebühr in der Höhe von € 180,- enthalten.

#### **Schlagworte**

Grundverkehrsrecht, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten, VfGH / Klagosstellung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B1427.2002

#### **Dokumentnummer**

JFT\_09959379\_02B01427\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)